

GAP-Reform 2023: Öko-Regelungen und gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und –ziegen sowie Mutterkühe

Beraterseminar

Bernburg, den 30.09.2022

Referat 54

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten



Aktueller Stand zum Nationalen Strategieplan

- Ökoregelungen sind neue freiwillige Verpflichtungen im Rahmen der Direktzahlungen (DZ) ab 2023
- Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und –ziegen sowie Mutterkühe ebenfalls neue DZ ab 2023
- Teil des Strategieplans (SP)
- SP im Februar 2022 eingereicht
- 20. Mai 2022 – erste Reaktion der KOM durch Observation Letter (298 kritische Punkte)
- Neueinreichung SP am 30. September 2022
- Genehmigung KOM November/ Dezember
- Parallel ab Oktober Korrektur und Anpassung der nationalen Rechtsakte (GAPDZV und GAPKondV)
- GAPInVeKoSV am 07.10.2022 im Bundesrat



Umsetzung GAP ab 2023: Öko-Regelungen

1a)	Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen durch Aufstockung nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den Pflichtanteil von 4 Prozent (GLÖZ 8) hinaus
> 4 bis 5 % 1.300 €/ha	<ul style="list-style-type: none">• Ohne Landschaftselemente und nicht in Agroforstsystemen• Mind. 1 % und max. 6 %
> 5 bis 6 % 500 €/ha	<ul style="list-style-type: none">• Selbstbegrünung oder Begrünung durch Aussaat; jedoch darf zur aktiven Begrünung keine landwirtschaftliche Kultur (Spezies) in Reinsaat ausgesät werden
>6 bis 10% 300 €/ha	<ul style="list-style-type: none">• Mindestgröße beträgt 0,1 ha• Verbot von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln• Ganzjährige Verpflichtung• Ab 15.08. darf eine Aussaat von Winterraps oder Wintergerste vorbereitet und durchgeführt werden• Ab 15.08. Beweidung durch Schafe und Ziegen



Umsetzung GAP ab 2023: Öko-Regelungen

1b)	Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen durch Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland, das der Betriebsinhaber nach Buchstabe a bereitstellt
150 €/ha	<ul style="list-style-type: none">• Top-up zu ÖR 1a)• Mindestgröße beträgt 0,1 ha• Verbot von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln• Blühstreifen min. 20 m und max. 30 m breit• Blühflächen max. 1 ha• Verwendung vorgeschriebener Saatgutmischungen• Aussaat bis 15. Mai• Ab 1. September Bodenbearbeitung mit folgender Aussaat oder Pflanzung einer Folgekultur, die im Folgejahr zur Ernte führt; jedoch nur wenn die Blühfläche oder der Blühstreifen bereits im vorherigen Antragsjahr als Blühfläche oder Blühstreifen gemäß ÖR 1b) beantragt und als begünstigungsfähig anerkannt wurde



Umsetzung GAP ab 2023: Öko-Regelungen

1c)	Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen durch Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen
150 €/ha	<ul style="list-style-type: none">• Keine Mindestgröße• Keine Breiten- und Flächenbegrenzung• Verbot von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln• Verwendung vorgeschriebener Saatgutmischungen• Aussaat bis 15. Mai <p><i>Hinweis: Nur der Blühstreifen ist begünstigungsfähig, nicht der Streifen mit der DK.</i></p>

Umsetzung GAP ab 2023: Öko-Regelungen

1d)	Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen durch Anlage von Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland
bis 1 % 900 €/ha	<ul style="list-style-type: none">• Min. 1 % und max. 6 % des förderfähigen DGL• Mindestgröße beträgt 0,1 ha
bis 3 % 400 €/ha	<ul style="list-style-type: none">• Mindestens 10 % und höchstens 20 % einer DGL-Parzelle• höchstens 2 Jahre aufeinander auf derselben Stelle
bis 6 % 200 €/ha	<p><i>Hinweis: Obwohl für die Altgrasstreifen kein Düngeverbot gilt, wird es nach DüV kaum einem Düngebedarf geben und Düngung somit fachrechtlich ausgeschlossen sein.</i></p>

Umsetzung GAP ab 2023: Öko-Regelungen

2)	Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent
30 45 €/ha	<ul style="list-style-type: none">• Begünstigungsfähig ist das förderfähige AL ohne Brachen• Anbau 5 verschiedener Hauptfruchtarten• Jede Hauptfruchtart min. 10 % und max. 30 %• Min. 10 % Leguminosen• Bei mehr als fünf Hauptfruchtarten werden die Kulturen zusammengefasst, um die Mindestanteile zu prüfen• Als Hauptfruchtarten zählen → Hauptfruchtarten analog der Anbaudiversifizierungs-Systematik in der NC-Liste• Der Anteil von Getreide darf höchstens 66 % betragen <p><i>Hinweis: Getreidemischungen und Silomais zählen nicht zum Getreide. Leguminosengemenge mit überwiegendem Leguminosenanteil zählen als Leguminosen.</i></p>



Umsetzung GAP ab 2023: Öko-Regelungen

3)	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland
60 €/ha	<ul style="list-style-type: none">• Begünstigungsfähig sind nur die Gehölzstreifen selbst• Gesamtparzelle mit einem „normalen“ NC und einem zusätzlichen Kennzeichen „Agroforstsystem“• Digitalisierung der Gehölzstreifen• „Beibehaltung“ → Gehölze muss zum Zeitpunkt der <u>Antragstellung</u> (nicht zum 15.5.) schon vorhanden sein• Anteil Gehölzstreifen an der Parzelle zwischen 2 und 35 %• Gehölzstreifen – durchgängig mit Gehölzen bestockt• Mindestanzahl von Gehölzstreifen auf einer Parzelle: 2• Breite der Gehölzstreifen zwischen 3 und 25 Meter• Abstände zw. Streifen bzw. dem Rand: min. 20 max. 100 m• Holzernte in den Monaten Dezember - Februar zulässig

Umsetzung GAP ab 2023: Öko-Regelungen

3)	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland
	<ul style="list-style-type: none">• Konditionalitäten-Landschaftselemente sind keine beihilfefähige Gehölzfläche.• Positiv geprüftes Nutzungskonzept muss zur Antragstellung vorliegen (auch dann, wenn AFS nur für die Einkommensgrundstützung beantragt wird)• Die Erbringung von GLÖZ 8-Flächen zwischen den Gehölzflächen ist ausgeschlossen, weil ein Agroforstsystem ein produktives System ist. Die Kombination von ÖR 3 mit ÖR 1a) und b) ist aus demselben Grund ausgeschlossen. <p><i>Hinweis: Naturschutzrechtliche Einschränkungen/Ausschlüsse sind bei der Anlage der Gehölzstreifen zu berücksichtigen.</i></p>

Umsetzung GAP ab 2023: Öko-Regelungen

4)	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs
115 €/ha	<ul style="list-style-type: none">• Begünstigungsfähig ist das gesamte DGL des Betriebes.• Im Betrieb ist der Viehbesatz von Januar bis September von durchschn. 0,3 – 1,4 RGV je Hektar DGL einzuhalten.• Mindestviehbesatz darf für 40 Tage unterschritten werden.• Die Verwendung von Düngemitteln auf ff. DGL entspricht höchstens dem Dunganfall von 1,4 RGV/ha.• Pflanzenschutzmittel auf DGL sind nur mit Genehmigung zugelassen. <p><i>Hinweis: Der anzuwendende RGV-Schlüssel nach VO (EU) Nr. 808/2014 enthält z. B. keine Alpakas und kein Damwild. => Klärungsbedarf!</i></p>

Umsetzung GAP ab 2023: Öko-Regelungen

5)	Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten
240 €/ha	<ul style="list-style-type: none">• Begünstigungsfähig sind die förderfähigen DGL-Flächen, auf denen das Vorkommen von mindestens 4 regionaltypischen Kennarten oder Kennartengruppen aus der vom Belegheitsland geregelten Liste nachgewiesen wird• Mindestanzahl nach der im Belegheitsland festgelegten Methode nachzuweisen



Umsetzung GAP ab 2023: Öko-Regelungen

5)	Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten
	<p>Stand der Landesregelung (Verordnung):</p> <ul style="list-style-type: none">• Liste von 58 Kennarten vorgesehen• Nachweisführung über geotagged Fotos unter Verwendung der FotoApp geplant• Methode noch in Abstimmung

Umsetzung GAP ab 2023: Öko-Regelungen

6)	Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
Stufe 1 130 €/ha	<ul style="list-style-type: none">• Begünstigungsfähig sind vom AS bezeichnete Parzellen mit bestimmten Kulturen, die dem Verzicht unterliegen• Im Zeitraum 1. Januar bis zur Ernte, jedoch mind. bis zum 31. August keine Anwendung für genannte AL-Kulturen (Kennzeichen in der NC-Liste)
Stufe 2 50 €/ha	<ul style="list-style-type: none">• Stufe 1: Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschl. Gemenge außer Ackerfutter, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse• Stufe 1: keine Anwendung auf DK-Flächen im Zeitraum 1. Januar bis 15. November• Stufe 2: keine Anwendung im Falle von Gras- oder Grünfutterpflanzen oder als Ackerfutter genutzte Leguminosen im Zeitraum 1. Januar bis 15. November <p><i>Hinweis: Nicht in Gebieten mit PSM-Anwendungsverbot!</i></p>

Umsetzung GAP ab 2023: Öko-Regelungen

7)	Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten
40 €/ha	<ul style="list-style-type: none">• Begünstigungsfähig sind förderfähige landwirtschaftliche Flächen in Natura 2000-Gebieten. Im Antragsjahr dürfen<ol style="list-style-type: none">a) weder zusätzliche Entwässerungen noch Instandsetzungen von bestehenden Anlagen zur Grundwasserabsenkung oder Drainage durchgeführt werden, sowieb) keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden, es sei denn sie sind von zuständiger Naturschutzbehörde genehmigt.• Förderfähige landwirtschaftliche Flächen, bei denen rechtliche Vorgaben mindestens einer dieser Maßnahmen nicht entgegenstehen, sind begünstigungsfähig. <p><i>Hinweis: In ST kommt nur a) zur Anwendung, b) ist verboten.</i></p>

Umsetzung GAP ab 2023: Öko-Regelungen

Einheitsbeträge



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

- In Spalte 1 genannte Beihilfebeträge sind geplante Einheitsbeträge
- Höchsteinheitsbetrag ausschließlich für das Kalenderjahr 2023 → 130 %
- Höchsteinheitsbetrag ab Kalenderjahr 2024 → 110 %
- Kein Mindesteinheitsbetrag
- Einheitsbeträge werden nach einem Jahr überprüft.



Umsetzung GAP ab 2023: Öko-Regelungen

Kombinationstabelle

ÖR Kombination en auf derselben Fläche	ÖR1a (R.21, R.31)	ÖR1b (R. 21, R.31)	ÖR1c (R. 21, R.31)	ÖR1d (R. 21, R.31)	ÖR2 (R.12, R.19)	ÖR3 (R.12, R.14)	ÖR4 (R.21, R.31)	ÖR5 (R.31)	ÖR6 (R.24, R.31)	ÖR7 (R.31)
ÖR1a		x	-	-	-	-	-	-	-	x
ÖR1b			-	-	-	-	-	-	-	x
ÖR1c				-	-	-	-	-	-	x
ÖR1d					-	()	x	x	-	x
ÖR2						x	-	-	x	x
ÖR3							x	x	x	x
ÖR4								x	-	x
ÖR5									-	x
ÖR6										x
ÖR7										

X = auf derselben Fläche kombinierbar

- = nicht auf derselben Fläche kombinierbar

()= Hier ist eine Kombination der Maßnahmen auf derselben Maßnahmenfläche möglich, nur müssten die ÖR1d-Flächen zwischen den Gehölzflächen liegen. D.h. da bei ÖR 3 die Prämie anhand der Gehölzstreifen berechnet wird, werden die Prämien de facto nicht direkt auf derselben Fläche kombiniert.



Gekoppelte Einkommensstützung

Zahlung für Mutterschafe und -ziegen	
34,83 €	<ul style="list-style-type: none">Für mind. <u>sechs</u> Mutterschafe und –ziegen und für höchstens die Anzahl von Tieren, die gemäß Stichtagsmeldung zum 1. Januar nach ViehVerkV für die Kategorien über 10 Monate angezeigt wurden <p>Förderfähig sind weibliche Schafe und Ziegen,</p> <ul style="list-style-type: none">die am 1. Januar des Antragsjahres min. zehn Monate alt sind.Haltungszeitraum im Betrieb: 15. Mai – 15. AugustErfüllung der Anforderungen an Kennzeichnung und Registrierung gem. VO (EU) 2016/429 mit zugehörigen Rechtsakten sowie ViehVerkVTiere, die im Haltungszeitraum aufgrund von natürlichen Lebensumständen ausscheiden, können durch andere förderfähige Tiere unverzüglich ersetzt werden.



Gekoppelte Einkommensstützung

	Zahlung für Mutterkühe
77,93 €	<ul style="list-style-type: none">• Mindestanzahl <u>drei</u> Mutterkühe• Förderfähig sind weibliche Rinder,• die ausweislich der Angaben zur Kennzeichnung und Reg. von Rindern mindestens einmal gekalbt haben.• Haltungszeitraum: 15. Mai – 15. August• Erfüllung der Anforderungen an Kennzeichnung und Registrierung gem. VO (EU) 2016/429 mit zugehörigen Rechtsakten sowie ViehVerkV• Tiere, die im Haltungszeitraum aufgrund von natürlichen Lebensumständen ausscheiden, können durch andere förderfähige Tiere unverzüglich ersetzt werden.• Betriebsinhaber darf keine Kuhmilch/-erzeugnisse abgeben.



Gekoppelte Einkommensstützung

GAPDZV: §§ 18 – 19 Mutterschafe/-ziegen

- geplante Einheitsbeträge sind in Anlage 6 ausgewiesen

GAPDZV: §§ 20 – 21 Mutterkühe

- geplante Einheitsbeträge sind in Anlage 7 ausgewiesen

→ zur Anwendung kommt ein geplanter Einheitsbetrag von mind. 90 und höchstens 110 Prozent.

Gekoppelte Einkommensstützung



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Beantragung von Mutterschafen/-ziegen:

- HIT enthält nur eine Anzahl von gehaltenen Tieren nach Altersklassen aus der Stichtagsmeldung zum 1. Januar. Anzahl wird im Sammelantrag vorgetragen.
 - Hierbei aber auch männliche Tiere enthalten.
 - Zukommende weibliche Tiere vom 01.01. bis 15.05. wären in der Meldung zahlenmäßig nicht enthalten.
 - Differenz ermöglicht Überbrückung für die Beantragung
- In HIT fehlen folgende Angaben zur Überprüfung der Förderfähigkeit:
 - Geschlecht und
 - Geburtsmonat bzw. -tag und
 - tierindividuelle Kennzeichnung
- Antragsteller muss über eine Anlage im Sammelantrag die förderfähigen Tiere angeben
 - konkrete Umsetzung wird derzeit erarbeitet

Gekoppelte Einkommensstützung



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Beantragung von Mutterkühen:

- Vortragen der Rinder aus der HIT im Sammelantrag
- Antragsteller kennzeichnet die Tiere/Lebend-Ohrmarkennummern, die er beantragt
- Problem: Angabe Totgeburten bei Färsen bisher länderindividuell erfasst
 - Nachweispflicht liegt bei Betriebsinhaber – entweder Nachweis Zugehörigkeit Totgeburt zur Färse möglich, ansonsten ist Tier nicht förderfähig
 - Nachweis möglich über Herdbuchmeldung
 - Nachweis möglich vom Tierarzt



Vielen Dank!

Fragen?